

## Verordnung über den **Gerber / Hirt Fonds**

Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen,

gestützt auf Art. 20 j des Organisationsreglements vom  
30.10.2003,

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Strättligen führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit dem Zweck, minderbemittelte Personen im Gebiet der Kirchgemeinde Thun-Strättligen zu unterstützen.

Bestand

<sup>2</sup> Sein Bestand weist im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Fr. 11'260.55 auf.

#### Artikel 2

Aufnung

Der Fonds wurde durch eine Erbschaft/Vergabung gegründet und wird durch die Guthabenzinse gespiesen.

### II. Zuständigkeit

#### Artikel 3

Beiträge

<sup>1</sup> Das Büro des Kirchgemeinderates beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund begründeter Gesuche und Anträge der SozialarbeiterInnen oder PfarrerInnen.

Zahlungsverkehr

<sup>2</sup> Der Zahlungsverkehr des Fonds wird via Sekretariat der Kirchgemeinde Strättligen über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

### III. Verwaltung

#### Artikel 4

Verwaltung

<sup>1</sup> Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung zinstragend verwaltet.

Zins

<sup>2</sup> Das Vermögen ist zum jeweiligen Wert gemäss Schlussbilanz des Rechungsjahres zum Zinssatz zu verzinsen, wie er vom Klei-

nen Kirchenrat für verwaltete Sonderrechnungen jährlich festgelegt wird.

#### **IV. Kontrollstelle**

##### **Artikel 5**

Kontrolle

Die Revision des Fonds erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

#### **V. Rechenschaftsbericht**

##### **Artikel 6**

Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.

Gesamtkirchgemeinde

<sup>2</sup> Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

##### **Artikel 7**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1.4.2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun, 1. April 2008

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Thun-Strättligen**

Namens des Kirchgemeinderates:

Die Präsidentin:

Die Ressort-Verantwortliche Finanzen:

*H. Haas*

*J. Gerber*